



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

KA I - 7-3/13

Maßnahmenbekanntgabe zu

Verein Unit F büro für mode,

Prüfung der Gebarung in den Jahren 2009 bis 2011

Tätigkeitsbericht 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	4
Erledigung des Prüfberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	4
Bericht des Vereines Unit F büro für mode zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7
Empfehlung Nr. 4.....	7
Empfehlung Nr. 5.....	8
Empfehlung Nr. 6.....	8
Empfehlung Nr. 7.....	9
Empfehlung Nr. 8.....	9
Empfehlung Nr. 9.....	9
Empfehlung Nr. 10.....	10
Empfehlung Nr. 11.....	10
Empfehlung Nr. 12.....	11
Empfehlung Nr. 13.....	11
Empfehlung Nr. 14.....	11
Empfehlung Nr. 15.....	12
Empfehlung Nr. 16.....	12
Empfehlung Nr. 17.....	13
Empfehlung Nr. 18.....	14
Empfehlung Nr. 19.....	14
Empfehlung Nr. 20.....	15
Empfehlung Nr. 21.....	15
Empfehlung Nr. 22.....	16
Empfehlung Nr. 23.....	16

Empfehlung Nr. 24.....	17
Empfehlung Nr. 25.....	17
Empfehlung Nr. 26.....	17
Empfehlung Nr. 27.....	18
Empfehlung Nr. 28.....	18
Empfehlung Nr. 29.....	19
Empfehlung Nr. 30.....	19
Empfehlung Nr. 31.....	20
Empfehlung Nr. 32.....	21
Empfehlung Nr. 33.....	22
Empfehlung Nr. 34.....	22
Empfehlung Nr. 35.....	22
Empfehlung Nr. 36.....	23
Empfehlung Nr. 37.....	23
Empfehlung Nr. 38.....	24
Empfehlung Nr. 39.....	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AfA.....	Absetzung für Abnutzung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR.....	Euro
lt.	laut
Nr.	Nummer
Unit F.....	Unit F büro für mode
VerG	Vereinsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

Das frühere Kontrollamt der Stadt Wien wird seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet. Die nachfolgend dargestellte Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle nimmt Bezug auf einen Bericht des Kontrollamtes.

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog den Verein Unit F büro für mode, einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 11. Oktober 2013 veröffentlicht, im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 18. Oktober 2013, Ausschusszahl 85/13 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Der gemeinnützige Verein Unit F büro für mode wurde im Jahr 2000 als Informations-, Kommunikations- und Koordinationsstelle zur Abwicklung der Förderung von zeitgenössischer österreichischer Mode gegründet.

In der Gebarung des Vereines Unit F büro für mode waren weitreichende Mängel festzustellen. Dies zeigte sich unter anderem darin, dass bei einer Vielzahl von Ausgabenbelegen der betriebliche Zweck nicht erkennbar war.

Der Verein Unit F büro für mode tätigte eine hohe Zahl an In-sich-Geschäften mit der A OG und mit dem - von der Geschäftsführung gegründeten - Verein A. Aus den engen geschäftlichen und personellen Verknüpfungen ergaben sich Abgrenzungsprobleme und Sphärenvermischungen. Diese zeigten sich - verstärkt durch Dokumentationsmängel - in unklaren Aufwands- und Ertragszuordnungen, In-sich-Geschäften, Doppelfunktionen der Geschäftsführung und daraus folgend einer mangelnden Nachvollziehbarkeit.

Der Verein Unit F büro für mode bewarb sich ab dem Jahr 2014 nicht mehr um die Abwicklung der Modeförderung der Stadt Wien und des Bundes.

Bericht des Vereines Unit F büro für mode zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde von der geprüften Einrichtung folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 39 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	28	71,8
In Umsetzung	6	15,4
Geplant	1	2,6

Nicht geplant	4	10,3
---------------	---	------

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Einrichtung unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht vom Kontrollamt der Stadt Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Einrichtung und allfälliger Gegenäußerung des Kontrollamtes der Stadt Wien:

Empfehlung Nr. 1

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, auf die durchgängige Dokumentation der internen Entscheidungen zu achten und zu allen Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes zumindest Beschlussprotokolle zu verfassen. Fehlende Beschlussfassungen der Vereinsorgane samt deren Protokollierung sind umgehend nachzuholen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und die fehlenden Beschlussfassungen werden umgehend nachgeholt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Fehlende Beschlussfassungen wurden lt. Empfehlungen nachgeholt und protokolliert.

Empfehlung Nr. 2

Dem Verein Unit F wurde empfohlen, die statutarischen Vorgaben zu beachten und die Generalversammlungen jährlich abzuhalten. Falls organisatorisch-betriebliche Gründe dem entgegenstehen, sind die Statuten entsprechend abzuändern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und Generalversammlungen werden künftig jährlich abgehalten werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Dem Verein Unit F wurde empfohlen, die statutarischen Vertretungsregelungen einzuhalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Alle schriftlichen Verträge wurden nach Empfehlung des Kontrollamtes lt. den statutarischen Vertretungsregelungen sowohl von beiden Vorstandsmitgliedern gezeichnet.

Empfehlung Nr. 4

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, bei der Neubestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern auf die Einhaltung des § 5 Abs 5 VerG zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung des Kontrollamtes wird aufgegriffen und bei der nächsten Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden diese so ausgewählt werden, dass sie eindeutig unabhängig und unbefangen sein werden.

Die Empfehlung wird aufgegriffen und Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden unter Einhaltung von § 5 Abs 5 VerG bestellt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Dem Verein Unit F wurde empfohlen, auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichtes durch die beiden Rechnungsprüfer zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und die Rechnungsprüfungsberichte werden künftig innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Es wird künftig darauf geachtet werden, dass die Rechnungsprüfer ihrer Prüfungspflicht bis spätestens neun Monate nach Ende des Rechnungsjahres ihrer Prüfungspflicht nachkommen.

Empfehlung Nr. 6

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F darauf zu achten, dass die Rechnungsprüfer zeitnah in der jeweils nächsten - lt. Statuten jährlich abzuhaltenden - Generalversammlung ihrer Berichtspflicht an die Generalversammlung nachkommen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und es werden bei künftigen Generalversammlungen die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer jährlich berichten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Siehe auch Empfehlung Nr. 5.

Empfehlung Nr. 7

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, künftig bei der Erstellung des Rechnungsprüfungsberichtes realitätsnähere Feststellungen zu treffen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 8

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, in Hinkunft auf die Prüfungspflichten der Rechnungsprüfer verstärkt zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 9

Im Sinn der Gebarungssicherheit empfahl das Kontrollamt dem Verein Unit F, ab einer ihm zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch die Obfrau bzw. den Geschäftsführer einzuführen. Das Vieraugenprinzip ist jedenfalls bei Verfügungen über höhere Beträge ausnahmslos zu garantieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10

Wenngleich mit der Vorgangsweise, Online-Banking alleine durchzuführen, eine reibungslose und rasche Abwicklung des Tagesgeschäftes verbunden ist, empfahl das Kontrollamt dem Verein Unit F, diesem sensiblen Bereich der Gebarungssicherheit mehr Augenmerk zu widmen und eine adäquate Lösung unter Wahrung des Vieraugenprinzips zu erarbeiten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Vom Verein war nach dem Hinweis des Kontrollamtes geplant, diese Maßnahme umzusetzen, dies konnte jedoch im Hinblick auf die Stilllegung der Tätigkeit des Vereines mit 31. Dezember 2013 nicht zeitgerecht umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 11

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, ausschließlich schriftliche Mietverträge abzuschließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Der Verein steht nach Stilllegung seiner Vereinstätigkeit in keinem Mietverhältnis mehr.

Hinweis des Stadtrechnungshofes Wien:

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ergibt sich aus dieser Erläuterung, dass die Umsetzung der Empfehlung nicht geplant ist.

Empfehlung Nr. 12

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, allenfalls noch aushaftende Darlehen bzw. Akonto-Zahlungen einzufordern und von weiteren unverzinsten Darlehen bzw. Akonto-Zahlungen abzusehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und die Auszahlung der zustehenden Prämien final geregelt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Alle Vorauszahlungen auf zustehende Prämien wurden dem Verein rückerstattet, da die finanzielle Situation des Vereines eine finale Auszahlung nicht zuließ.

Empfehlung Nr. 13

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, im Fall von vorliegenden Befangenheitsgründen ein besonderes Augenmerk auf das Vorliegen von Markt- und Börsenpreisen bzw. auf die Einholung von Kostenvergleichen und eine diesbezügliche Dokumentation zu legen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und es werden in Zukunft in jedem Fall mindestens zwei Vergleichsangebote (anstatt teilweise nur einem Vergleichsangebot) eingeholt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14

Dem Verein Unit F wurde empfohlen, insbesondere bei Geschäften mit Geschäftspartnern, die zur Geschäftsführung ein Naheverhältnis haben, zeitnah und derart zu doku-

mentieren, dass eine widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel nachvollziehbar ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Sämtliche Zahlungen die an einen nahestehenden Verein geleistet wurden, wurden durch Abrechnung mit Originalbelegen dokumentiert. Diese Abrechnung wurde auch der Magistratsabteilung 7 vorgelegt. Darüber hinaus fanden keine Geschäfte mit der Geschäftsführung nahestehenden Partnerinnen bzw. Partnern statt.

Empfehlung Nr. 15

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, Reisespesen für Vereinsmitglieder und vereinsfremde Personen zeitnah und derart zu dokumentieren, dass keine Zweifel am betrieblichen Zusammenhang und somit an der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionsmittel verbleiben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass der Bedarf an externen Beratungsleistungen schlüssig darzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren ist. Auf eine hinreichend genaue Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ist dabei stets zu achten, wobei eine Vereinbarung von Pauschalhonoraren für Beratungsleistungen nicht geeignet ist, den mit der Auftragserfüllung verbundenen Aufwand transparent darzustellen. Die Not-

wendigkeit einer externen Beratungsleistung und die diesbezüglichen Kosten-Nutzen-Überlegungen sind immer zu dokumentieren. Die Einholung von Kostenvergleichsangeboten kann der Annahme von überhöhten Angeboten (wie z.B. überdurchschnittlich hohe pauschalierte Tagessätze) entgegenwirken.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, diese grundlegenden Richtlinien bei der Einholung von Beratungsleistungen zu beachten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen, in Zukunft werden vor allem Beratungsleistungen mit noch genaueren Leistungsverzeichnissen abgerechnet werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In der Zwischenzeit wurden bis zur Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein keine weiteren Beratungsleistungen in Anspruch genommen.

Empfehlung Nr. 17

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, anlässlich der Beschaffung einer Digitalkamera und deren ursprünglicher buchhalterischer Erfassung auf einem vereinsfremden Verrechnungskonto, auf eine durchgehend eindeutige Trennung der verschiedenen Geschäftssphären zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein fanden keine weiteren Anschaffungen statt.

Empfehlung Nr. 18

Dem Verein Unit F wurde empfohlen, generell - insbesondere aber bei Geschäftsfällen mit Geschäftspartnern mit einem Naheverhältnis zur Geschäftsführung - aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Verträge ausschließlich in Schriftform abzuschließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Außer der Zusammenarbeit mit einem nahestehenden Verein fanden keine solchen Geschäftsfälle bis zur Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein mehr statt. Mit diesem wurden die Geschäftsfälle schriftlich vereinbart und mit Originalbelegen abgerechnet.

Empfehlung Nr. 19

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, die Erstellung von Richtlinien für Beschaffungen und die Vergabe von Leistungen auszuarbeiten. Ab einem bestimmten Ankaufswert, dies könnte z.B. der steuerliche Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,- EUR sein, sollten zwingend mindestens zwei Angebote eingeholt und dokumentiert werden. Bei dieser Betragsgrenze wäre lediglich eine vertretbare Anzahl von Geschäftsfällen von dieser Regelung betroffen, womit kein unwirtschaftlicher Administrationsaufwand entstehen würde.

Aus präventiven Zwecken sollte in den Richtlinien auch festgelegt werden, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen von Rechnungsbeträgen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist. Für den Fall des Ankaufs gebrauchter Gegenstände bzw.

von Gegenständen aus Privatvermögen wäre eine ausreichende Begründung beizulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Maßnahme konnte im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein leider nicht mehr umgesetzt werden.

Hinweis des Stadtrechnungshofes Wien:

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ergibt sich aus dieser Erläuterung, dass die Umsetzung der Empfehlung nicht geplant ist.

Empfehlung Nr. 20

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, künftig bei der Einholung von Kostenvergleichsangeboten die Leistungsbeschreibungen jedenfalls so exakt zu formulieren, dass vergleichbare Kostenangebote eingeholt werden können. Bei sodann noch immer bestehenden Unterschieden zwischen verschiedenen Angeboten sollten diese ausreichend dokumentiert werden, insbesondere dann, wenn in der Folge das teurere Angebot ausgewählt wird.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 21

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, die Bezahlung von privaten Ausgaben aus Vereinsgeldern strikt zu unterlassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Bezahlung von privaten Ausgaben wird in Zukunft, auch wenn sie aufgrund einer nachvollziehbaren Basis (vom Verein geschuldete Prämienzahlungen) erfolgen, unterlassen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 22

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, mit dem Prinzip der Zweckwidmung der Subventionsmittel möglicherweise nicht vereinbare Ausgaben zu unterlassen bzw. die erforderlichen Begründungen auf den Belegen zeitnah zu vermerken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 23

Unter Außerachtlassung der Begründungen wurde der Verein Unit F darauf hingewiesen, dass die Bezahlung von privaten Ausgaben aus Vereinsgeldern zu unterlassen ist. Bei jedem Bewirtungsbeleg sind der Zweck und die teilnehmenden Personen zwingend anzugeben. Außerdem ist eine Zuordnung zu den Projekten vorzunehmen. Eine Dokumentation hat zeitnah so zu erfolgen, dass keine Zweifel an der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionsmittel verbleiben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und es werden in Zukunft alle Bewirtungsbelege mit dem Zweck und den teilnehmenden Personen versehen und Projekten zugeordnet werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Entsprechende Belege für Bewirtungen wurden im Zuge der Förderungsabrechnung für das Jahr 2012 der Magistratsabteilung 7 lückenlos dokumentiert.

Empfehlung Nr. 24

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, die Geschäftsfälle zeitnah und derart zu dokumentieren, dass keine Zweifel an der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionsmittel verbleiben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 25

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, die Beschaffung von Betriebsmitteln nur in einem unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 26

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, das AfA-Verzeichnis immer aktuell zu halten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 27

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, für die notwendige organisatorische Behandlung der Eingangsrechnungen zu sorgen, damit die Skontofristen optimal ausgenutzt werden können.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein umgesetzt.

Empfehlung Nr. 28

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, vor der Bezahlung von Honorarnoten auf die unabdingbaren Punkte - das Datum der Ausstellung, den Namen, die Adresse der Ausstellenden bzw. des Ausstellenden, die Rechnungsadressatin bzw. den Rechnungsadressaten, den Leistungszeitraum, die Art der Leistung, den Leistungsumfang und den Zahlungsvermerk - zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung des Kontrollamtes wird aufgegriffen, es wird in Zukunft besonderes Augenmerk auf die lückenlose Dokumentation sämtlicher geschäftlicher Vorgänge, insbesondere was die Angabe von Leistungsbeschreibungen bzw. Leistungsumfang in Honorarnoten und Rechnungen betrifft, gelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein umgesetzt.

Empfehlung Nr. 29

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, den betrieblichen Zusammenhang von Reisen jedenfalls zeitnah zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung des Kontrollamtes wird aufgegriffen, es wird in Zukunft besonderes Augenmerk auf die lückenlose Dokumentation sämtlicher geschäftlicher Vorgänge, insbesondere was die Angabe von Leistungsbeschreibungen bzw. Leistungsumfang in Honorarnoten und Rechnungen betrifft, gelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein umgesetzt.

Empfehlung Nr. 30

Im Hinblick darauf, dass öffentliche Verkehrsmittel in den meisten Fällen als Transportmittel benutzt werden können, empfahl das Kontrollamt dem Verein Unit F, aus Gründen der Sparsamkeit nur in begründeten Ausnahmefällen Taxileistungen in Anspruch zu nehmen und dies entsprechend zu dokumentieren. Diese zeitnahe Dokumentation sollte den Zweck der Fahrt, den Ort des Fahrtantrittes, das Fahrtziel und die beförderte(n) Person(en) enthalten, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung des Kontrollamtes wird aufgegriffen, es wird in Zukunft besonderes Augenmerk auf die lückenlose Dokumentation sämtlicher geschäftlicher Vorgänge, insbesondere was die Angabe von Leistungsbeschreibungen bzw. Leistungsumfang in Honorarnoten und Rechnungen betrifft, gelegt werden.

Es ist jedoch ist dazu zu sagen, dass Unit F auch mit vielen internationalen Gästen zu tun hat, für die der Transport mit Taxis unumgänglich ist. Für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wurden in der Zwischenzeit Jahreskarten angeschafft.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein umgesetzt.

Empfehlung Nr. 31

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, Tankrechnungen nur bei Angabe einer ausreichenden Begründung und auf Grundlage von zeitnahen Fahrtenbüchern zu bezahlen. Generell ist eine klare Regelung bzgl. des Spesen- und Aufwendersatzes zu schaffen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung des Kontrollamtes wird aufgegriffen, es wird in Zukunft besonderes Augenmerk auf die lückenlose Dokumentation sämtlicher geschäftlicher Vorgänge, insbesondere was die Angabe von Leistungsbeschreibungen bzw. Leistungsumfang in Honorarnoten und Rechnungen betrifft, gelegt.

Die Empfehlung wird aufgegriffen und es wird in Zukunft ein Fahrtenbuch geführt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein umgesetzt.

Empfehlung Nr. 32

Obwohl das Kontrollamt die Anbringung von Kontierungsvermerken im Sinn einer leichteren Nachvollziehbarkeit begrüßen würde, war anzuerkennen, dass in der Literatur offenkundig verschiedene Meinungen vertreten werden, womit sich aus dem Umstand der auf den Belegen fehlenden Kontierungsvermerke auch keine Beanstandung im Sinn einer Verfehlung ergab. Aufgrund der durchgängigen Dokumentationsschwäche des Vereines Unit F waren im konkreten Fall jedenfalls entsprechende Kontierungsvermerke einzufordern, um es dem Verein Unit F künftig zu erleichtern, zu zeitnahen und leicht nachvollziehbaren Dokumentationen zu kommen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Der Verein Unit F hält sich in diesem Fall an die Empfehlung seiner Vertretung: "Die Vorkontierung von Belegen ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch heutzutage mehr üblich. Durch moderne EDV-Buchhaltung ist die Auffindbarkeit von Belegen und Buchungen durch Suchfunktionen unterstützt, ein handschriftlicher Vermerk auf dem Beleg ist damit überflüssig geworden."

Empfehlung Nr. 33

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, auf jedem Beleg entsprechende Nummerierungen anzubringen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein umgesetzt.

Empfehlung Nr. 34

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, das fundamentale Belegprinzip einzuhalten, wonach es zwingend keine Buchung ohne Beleg geben darf. Bei nicht auffindbaren Belegen sind allenfalls Ersatzbelege zu erstellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein umgesetzt.

Empfehlung Nr. 35

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, aussagekräftigere Buchungstexte zu verwenden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Maßnahme konnte im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein nur teilweise umgesetzt werden.

Hinweis des Stadtrechnungshofes Wien:

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ergibt sich aus dieser Erläuterung, dass sich die Umsetzung der Empfehlung "in Umsetzung" befand.

Empfehlung Nr. 36

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, jährliche Inventuren durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Keine

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Maßnahme konnte im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein nicht mehr umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 37

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, im Rahmen der Kassenführung Privateinlagen bzw. Privateinnahmen strikt zu unterlassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein umgesetzt.

Empfehlung Nr. 38

Da der Geschäftsbereich des Vereines vom Privatbereich der Geschäftsführung aus Transparenzgründen streng zu trennen ist, empfahl das Kontrollamt dem Verein Unit F, Vorgänge - wie z.B. die Vornahme von Überweisungen von einem Vereinskonto an ein Privatkonto und danach die Weiterleitung der überwiesenen Beträge an die Vereinskasse - ausnahmslos zu unterlassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein umgesetzt.

Empfehlung Nr. 39

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Unit F, den Kassenstand - nicht nur an besonderen Stichtagen - dem normalen Geschäftsbetrieb anzupassen und aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Kassenaufzeichnungen bei der Kasse zu belassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum zwischen der Empfehlung durch das Kontrollamt und der Einstellung der Vereinstätigkeit als Förderungsverein umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2014